

Zum Promotionsrecht der Fachhochschulen

Resolution des 64. DHV-Tages

I. Doktor FH – ein politischer Dammbbruch

Bis zum Ende des Jahres will das Land Schleswig-Holstein Fachhochschulen die Verleihung von Doktorgraden ermöglichen. Die Fachhochschulen des Landes sollen dazu Promotionsausschüsse aus eigenen, forschungsstarken Professoren und Universitätsprofessoren bilden. Das alleinige Promotionsrecht für Universitäten und der ihnen gleichgestellten Hochschulen sei ein „alter Zopf“. An Fachhochschulen werde genauso geforscht wie an Universitäten, lautet die ministerielle Begründung. In vergleichbarer Weise planen auch die Länder Baden-Württemberg und Hessen, den Fachhochschulen ein Promotionsrecht zu gewähren.

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) hält diese Vorstöße für einen gefährlichen Irrweg, der einen hochschulpolitischen Dammbbruch zur Folge hätte: Wer den Fachhochschulen das Promotionsrecht überträgt, wird es den außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht verweigern können. Das Promotionsrecht für Fachhochschulen birgt das Risiko, die gesamte Architektur des gegliederten Hochschulsystems zu zerstören.

II. Schwächung durch Nivellierung

Der DHV bekennt sich zu einem differenzierten Bildungssystem, das unterschiedlichen Studienzielen und Begabungen gerecht wird und seinen Beitrag dazu leistet, konstant hohe Studierendenströme intelligent zu lenken. In einem solchen System tragen Universitäten und Fachhochschulen verschiedene, sich ergänzende Aufgaben: Auf universitärer Seite sind es vor allem Grundlagenforschung und Bildung durch Wissenschaft, auf der Seite der Fachhochschulen vor allem anwendungsorientierte und praxisnahe Ausbildung. In einem gegliederten Hochschulsystem sind Schnittstellen und Durchlässigkeit von besonderer

Bedeutung. Deshalb müssen qualifizierte, forschungsaffine Fachhochschulabsolventen von der Universität promoviert werden.

Andererseits ist das Promotionsrecht ein wesentliches Mittel der Profilbildung und -schärfung der einzelnen Hochschularten. Es besteht allgemein Konsens darüber, dass die deutschen Hochschulen mehr und nicht weniger Profilierung benötigen. Die Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen würde die verschiedenen Hochschularten einebnen und ihre unterschiedlichen Aufgaben in Ausbildung und Wissenschaft verwässern. Verlierer wäre das deutsche Wissenschaftssystem als Ganzes, das durch Nivellierung geschwächt würde.

III. Drohende Fehlallokation

Angesichts begrenzter Finanzressourcen für die Hochschulen steht zu befürchten, dass mit der Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen eine Fehlallokation zu Lasten der unterfinanzierten Universitäten einhergehen wird. International visible Spitzenforschung an Fachhochschulen kann unter den strukturellen Gegebenheiten der Fachhochschulen nur eine seltene Ausnahme sein. Die Vorgabe des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), mehr Mittel für Forschung an den Fachhochschulen zur Verfügung zu stellen, wird vom DHV kritisiert. Die Forschungsmittel der anwendungsorientierten Fachhochschulen sollten vornehmlich aus Auftragsforschung kommen und nicht aus der DFG, deren Bewilligungsquote ohnehin stark rückläufig ist.

Fachhochschulprofessoren haben angesichts ihres gesetzlich festgelegten Lehrdeputates wenig Zeit zur Forschung. Bei der Einwerbung der Drittmittel, die gemeinhin als Ausweis von Forschungsstärke gelten, weisen Fachhochschulprofessoren in etwa ein Zehntel des durchschnittlichen Drittmittelaufkommens eines Universitätsprofessors auf.

IV. Bessere Kooperation statt Ausweitung

Für promotionswillige Fachhochschulabsolventen bestehen ausreichende Möglichkeiten, dieses Qualifikationsziel zu erreichen. Die Hochschulgesetze aller Bundesländer sehen vor, dass die Promotionsordnungen der Universitäten besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zulassen. Nach der bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage ist in allen Bundesländern ein kooperatives Promotionsverfahren vorgesehen, in welchem ein

Fachhochschulprofessor als Betreuer und Gutachter in Zusammenarbeit mit dem universitären Doktorvater am Promotionsverfahren mitwirkt.

Der Schlüssel zum Erfolg liegt dabei in der intensiven Betreuung durch den universitären Doktorvater und in der Integration des Doktoranden in bestehende Forschungsteams und Graduiertenschulen, die es an Fachhochschulen nicht gibt. In der Kooperation lässt sich das – trotz hervorragenden Fachwissens – oft unübersehbare wissenschaftsmethodische Defizit der Fachhochschulabsolventen beheben.

Kritisch an die Adresse der Universitäten und Fakultäten ist allerdings festzustellen, dass die gemeinsamen Promotionskollegs mit Fachhochschulen bislang nur zögerlich vorangetrieben werden. Der DHV appelliert erneut an die Fakultäten, kooperativen Promotionsformen mehr Raum zu geben, um qualifizierten Fachhochschulabsolventen die Promotion an Universitäten zu ermöglichen.

V. Langzeitfolgen

Der DHV warnt vor den Folgeproblemen, die mit der Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen verbunden sind. Mittelfristig werden viele andere Bundesländer, wie entsprechende Reaktionen belegen, diesen Schritt nicht nachvollziehen. Damit werden unabhängig von ihrer Forschungsstärke strukturell Fachhochschulen erster und zweiter Klasse entstehen. In der Langzeitperspektive wird das Promotionsrecht einer Fachhochschule Besoldungsdruck erzeugen und die Forderung nach Angleichung der Lehrdeputate befördern. Aus fiskalisch-politischer Sicht verliert die Fachhochschule damit den entscheidenden Vorteil, zu relativ geringen Kosten vom Arbeitsmarkt sehr gut angenommene Absolventen zu generieren. Die staatliche Hochschulpolitik sollte sich sehr genau überlegen, ob sie sich auf diese schiefe Ebene begeben will.

Frankfurt a. Main, den 25. März 2014